Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 8511.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1877., betreffend die Verlegung des Sitzes der Königlichen Eisenbahnkommission der Oberschlesischen Bahn zu Frankenstein nach Neisse.

Auf Ihren Bericht vom 21. Juni d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Sitz der auf Grund Meines Erlasses vom 28. September 1872. (Gesetz-Samml. S. 637.) für die Verwaltung des Oberschlesischen Eisenbahnunternehmens in Frankenstein eingesetzten Königlichen Eisenbahnkommission nach Neisse verlegt wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 25. Juni 1877.

Wilhelm.

Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juli 1877.

(Nr. 8512.) Vertrag zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen wegen der künftigen Unterhaltung der Schiffahrtszeichen auf der Unterweser. Vom 6. März 1876.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und der Senat der freien Hansestadt Bremen über eine gemeinschaftliche Betheiligung an den Kosten der Schiffahrtszeichen auf der Unterweser und über die Erhebung einer diesem Zwecke dienenden Abgabe übereingekommen sind, haben Behufs Feststellung der deshalb erforderlichen näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
den Geheimen Ober-Regierungsrath Wendt,
den Geheimen Ober-Baurath Gercke,
den Geheimen Finanzrath Girth und
den Geheimen Finanzrath Germar;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
den Oberamtmann Strackerjan und
den Geheimen Ministerialrath Jansen;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator Dr. Gildemeister,

von welchen, unter Vorbehalt der Ratifikation, der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Preußen, Oldenburg und Bremen unterhalten fortan die für die Unterweser von Vegesack abwärts bis zur offenen See erforderlichen Schiffahrtszeichen einschließlich des Leuchtschiffs vor der Weser- und Jade-Mündung auf gemeinschaftliche Kosten.

Die auf der bezeichneten Stromstrecke gegenwärtig vorhandenen Schiffahrtszeichen bleiben nebst Allem, was bisher zu ihrer Herstellung, Unterhaltung und Beaufsichtigung diente, ihrem Zwecke erhalten, und findet auch auf sie die Bestimmung des ersten Absatzes Anwendung.

Artikel 2.

Die nach Artikel 1. den vertragenden Staaten obliegenden gemeinschaftlichen Ausgaben sollen aus dem Ertrage der in Artikel 4. vorgesehenen Schiffahrtsabgabe und, soweit dieser nicht ausreicht, aus Beiträgen bestritten werden, von denen Bremen $^{9}/_{10}$, Preußen und Oldenburg je $^{1}/_{20}$ übernehmen.

Artikel 3.

Unter der Voraussetzung, daß das Deutsche Reich die Unterhaltung des Leuchtthurms und Leuchtfeuers auf der Insel Wangerooge auf alleinige Kosten übernimmt, auch daselbst zur Verhütung des Abbruchs Strandbefestigungen

gungen anlegt, dieselben nebst dem dortigen alten Kirchthurm unterhält und die desfallsigen Anlage- und Unterhaltungskosten, soweit sie nicht nach Nr. 2. dieses Artikels den vertragenden Staaten zur Last fallen, seinerseits bestreitet, wird Folgendes vereinbart:

1) Oldenburg wird das zur Ausführung der Strandbefestigungen, sowie für den Leuchtfeuer- und Signalbetrieb und zur Errichtung der hierzu nöthigen Anlagen erforderliche Areal, soweit letzteres Oldenburgisches Staatseigenthum ist, dem Reiche unentgeltlich zur Verfügung stellen.

2) Die Hälfte der Anlagekosten der Strandbefestigungen wird bis zum Höchstbetrage von 583,250 Mark von den vertragenden Staaten in der Weise übernommen, daß Preußen $^{3}/_{6}$, Oldenburg $^{1}/_{6}$ und Bremen $^{2}/_{6}$ beiträgt. Von den Kosten der Unterhaltung der Strandbefestigungen, sowie des alten Kirchthurms wird die Hälfte bis zum Höchstbetrage von jährlich 10,000 Mark ebenfalls von diesen Staaten bestritten, und zwar zunächst die Summe von 6000 Mark aus dem Ertrage der Schiffahrtsabgabe (Artikel 4.), soweit derselbe nach Abzug der im Artikel 2. genannten Ausgaben dazu noch ausreicht, der Restbetrag durch baare, nach dem bezeichneten Verhältnisse aufzubringende Beiträge. Die in einzelnen Jahren etwa nicht geforderten Leistungen für die Unterhaltungskosten sind bei später eintretendem Bedarf nachzuzahlen, in keinem einzelnen Falle jedoch mit einer den Betrag von 100,000 Mark übersteigenden Summe.

3) Die sämmtlichen Anlagen, sowie der alte Kirchthurm gehen nebst dem dazu gehörigen Grund und Boden, unbeschadet der Territorialhoheit, in das Eigenthum des Deutschen Reichs über.

4) Oldenburg verpflichtet sich, keinerlei Anlagen auf der Insel Wangerooge auszuführen oder zu gestatten, welche nach dem Urtheil der Kaiserlich Deutschen Marineverwaltung mit dem Strandbefestigungsplane nicht im Einklange stehen.

Artikel 4.

Zu den in den Artikeln 1. und 3. genannten Zwecken werden die vertragenden Staaten von dem über 200 Kubikmeter hinausgehenden Raumgehalte jedes in die Weser einlaufenden Schiffs ohne Unterschied der Flagge und des Heimathshafens ein Feuer- und Bakengeld zum Betrage von höchstens 10 Reichspfennigen für das Kubikmeter erheben. Das Aufkommen aus demselben darf zu keinen anderen, als den in diesem Vertrage angegebenen Zwecken verwendet werden.

Artikel 5.

Die Bestimmungen der Artikel 1. und 2. des gegenwärtigen Vertrages erlöschen, falls das nach Artikel 4. einzuführende Feuer- und Bakengeld wieder aufgehoben werden sollte. Es treten dann die bisherigen Verpflichtungen in Bezug auf die Unterhaltung der im Artikel 1. gedachten Schiffahrtszeichen wieder in Kraft.

Art.

Artikel 6.

Die Regierungen der vertragenden Staaten werden im Anschluß an diesen Vertrag die Ausführungsbestimmungen vereinbaren, insbesondere über:

1) den Tarif für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes,
2) die Bildung eines Reservefonds und
3) die Besorgung der mit der Unterhaltung der Schiffahrtszeichen und der Erhebung des Feuer- und Bakengeldes verbundenen Geschäfte.

Artikel 7.

Die Urkunden über die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages sollen vor dem 1. Juni 1876. in Berlin ausgewechselt werden.

Der Vertrag tritt mit dem Beginn des zweiten auf die Auswechselung folgenden Monats in Kraft. Von diesem Tage ab beginnt die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes und fällt die Bremische Seeschiffahrtsabgabe fort.

So geschehen Berlin, den 6. März 1876.

(L. S.) Wendt.
(L. S.) O. Gercke.
(L. S.) Girth.
(L. S.) Germar.
(L. S.) Strackerjan.
(L. S.) Jansen.
(L. S.) Gildemeister.

Der vorstehende Vertrag ist, nachdem die im Artikel 7. desselben festgesetzten Fristen durch nachträgliche Vereinbarung zwischen den vertragschließenden Theilen um den Zeitraum eines Jahres hinausgeschoben, ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 30. Mai 1877. stattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).